

Name der Gesellschaft
Bonn=Kölner Eisenbahngesellschaft

会社名
ボン = ケルン鉄道会社 (追加)

認可年月日
1848.09.09.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.263-268.

ファイル名
18480909BKEG_ALL.pdf

- 8) Wer den Vorschriften unter 6. und 7. entgegenhandelt, hat eine Strafe von 10 Silbergroschen bis Fünf Thalern verwirkt und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.
 - 9) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.
 - 10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend von 5. bis 9. angeordneten Geldstrafen.
 - 11) Bei dem Verfahren gegen die auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.
 - 12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.
 - 13) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständige Behörde abzuliefern.
 - 14) Behufs einer etwaigen Herabsetzung des Tarifs nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung wegen der Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838. wird eine Revision desselben von 5 zu 5 Jahren vorbehalten.
- Sansfouci, den 1. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hansemann. Milde. Köhlwetter.

(Nr. 3037.) Urkunde vom 9. September 1848., über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritätsobligationen, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 18. Mai 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschloffen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn, unter Abänderung des §. 2. des von Uns unter dem 15. Dezember 1846. bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Gesamtbetrage von 115,300 Rthln. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von Prioritätsobligationen, gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. S. 75.) Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen und den anliegenden unter dem 4. Juli 1848. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe: zu §. 1. daß statt 765 Stück zu 20 Rthlr. 306 Stück zu 50 Rthlr. ausgegeben werden;

zu §. 3. daß immer zwei auf einander folgende Nummern der Obligationen zu 50 Rthlr. ein Loos bilden, ferner, daß auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen dem Amortisationsfonds zufließen, und daß der alljährliche Nachweis der Amortisation Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu führen ist, in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statute durch die Gesefsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 9. September 1848.

(I. S.) Friedrich Wilhelm.
Hansemann. Milde.

N a c h t r a g

zu dem

Statut der Bonn-Gölnener Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von einhundert fünfzehntausend dreihundert Thaler (115,300 Rthlr.) Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Es sollen auf den Inhaber lautende Prioritätsobligationen, und zwar tausend (1000) Stück zu hundert Thaler (100 Rthlr.) und siebenhundert fünf und sechszig (765) Stück zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.), in Summa über hundert fünfzehntausend dreihundert Thaler (115,300 Rthlr.) ausgegeben werden; dieselben erhalten fortlaufende Nummern, die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) von ein bis tausend (1. bis 1000.), die zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) von tausend ein bis incl. siebenzehnhundert fünf und sechszig (1001. bis incl. 1765.).

Die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) sollen nach Schema A. auf rothem Papier mit schwarzem Druck, die Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) nach Schema B. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Zinskupons werden nach den sub C. und D. anliegenden Schemas für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten zehn Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen.

Auf der Rückseite der Prioritätsobligation wird dieser Plan abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden jährlich mit fünf vom Hundert verzinst, die Zinsen werden in jährlichen Raten am ersten (1.) Oktober eines jeden Jahres, und zwar am ersten Oktober achtzehnhundert neun und vierzig (1. Oktober 1849.) zum ersten Male, bei der Direktion, sowie in den Städten, die von derselben bekannt gemacht werden, bezahlt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre

Jahre achtzehnhundert neun und vierzig (1849.) beginnt und durch alljährliche Verwendung von zwölfhundert Thalern (1200 Rthlr.) ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich am ersten (1.) Juli durch das Loos bestimmt, und zwar in der Art, daß immer fünf auf einander folgende Nummern der Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) und eine jede Nummer der Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) ein Loos bilden. Die Auszahlung des Nominalbetrags der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt am ersten (1.) Oktober desselben Jahres.

Der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Insbesondere soll der Kaufpreis der unmittelbar neben den Bahnhöfen zu Bonn und zu Cöln gelegenen Grundstücke, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind, bei deren Veräußerung ausschließlich zur Amortisation der Prioritätsobligationen verwendet werden.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Finanzministerium alljährig Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach Paragraph zwei (§. 2.) zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Bonn=Cölner Eisenbahngesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden siebenzehnhundert fünf und sechszig (1765) Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des in Paragraph drei (§. 3.) gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei (3) Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn die in Paragraph drei (§. 3.) festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

Im erstern Falle bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem jener Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons.

In dem sub h. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn (14) Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelosten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn (14) Tagen nach Abhaltung des in Paragraph sechs (§. 6.) gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Bonn und Cöln, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem dreißigsten (30.) September desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars mit dem Vermerk der Rückzahlung auf eine Weise bezeichnet, daß diese Bezeichnung nur mit der Obligation zugleich zu vernichten ist.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers — Paragraph fünf (§. 5.) — eingelösten Prioritätsobligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Prioritätsobligationen oder dazu gehörige Zinskupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Anstehen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.


Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig und fertigt an deren Stelle, resp. mit dieser Bemerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten des Amortisationsverfahrens fallen dem nachsuchenden Inhaber der Prioritätsobligationen zur Last.

§. 9.

Die in Paragraphen drei, sechs und sieben (§§. 3. 6. und 7.) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im Statut der Bonn-Cölnener Eisenbahngesellschaft vorgesehenen Blätter.


Schema A.

<u>N^o 1.</u>	 Thlr. Pr. Ct.	
<h2 style="margin: 0;">Prioritäts-Obligation</h2> <p style="margin: 0;">der</p> <h3 style="margin: 0;">Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft</h3> <p style="margin: 0;">im Betrage von</p> <p style="margin: 0;">..... Thaler Preuss. Courant.</p>			
<p>Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Thaler an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Einhundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.</p> <p style="text-align: center;">Bonn, den</p> <p style="text-align: center;">Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.</p>			
<p>Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.</p>			
<p>Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.</p>			

Schema C.

<p>Gemäfs §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation <i>N^o 1.</i> Bonn, den</p> <p style="text-align: center;">Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.</p>	
<p>1. Oktober 1858. Rthlr. Pr. Ct. Zehnter Coupon von Thaler Pr. Ct. zur Prioritäts-Obligation <i>N^o 1.</i> der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.</p>	<p>1. Oktober 1857. Rthlr. Pr. Ct. Neunter Coupon.</p>
<p>1. Oktober 1856. Rthlr. Pr. Ct. Achter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1855. Rthlr. Pr. Ct. Siebenter Coupon.</p>
<p>1. Oktober 1854. Rthlr. Pr. Ct. Sechster Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1853. Rthlr. Pr. Ct. Fünfter Coupon.</p>
<p>1. Oktober 1852. Rthlr. Pr. Ct. Vierter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1851. Rthlr. Pr. Ct. Dritter Coupon.</p>
<p>1. Oktober 1850. Rthlr. Pr. Ct. Zweiter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1849. Rthlr. Pr. Ct. Erster Coupon von Thaler Pr. Ct. zur Prioritäts-Obligation <i>N^o 1.</i> der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.</p>

Schema B.

<p><u>N^o 1001.</u></p>		<p><u>..... Thlr. Pr. Ct.</u></p>
<p>Prioritäts-Obligation der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Thaler Preuss. Courant.</p>		
<p>Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Thaler an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Ein Hundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Bonn, den Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.</p>		
<p>Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.</p>		
<p>Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.</p>		
<p>Schema D.</p>		
<p>Gemäß §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation N^o 1001. Bonn, den Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.</p>		
<p>1. Oktober 1858. Rthlr. Pr. Ct. Zehnter Coupon von Thaler Pr. Ct. zur Prioritäts-Obligation N^o 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.</p>	<p>1. Oktober 1857. Rthlr. Pr. Ct. Neunter Coupon.</p>	
<p>1. Oktober 1856. Rthlr. Pr. Ct. Achter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1855. Rthlr. Pr. Ct. Siebenter Coupon.</p>	
<p>1. Oktober 1854. Rthlr. Pr. Ct. Sechster Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1853. Rthlr. Pr. Ct. Fünfter Coupon.</p>	
<p>1. Oktober 1852. Rthlr. Pr. Ct. Vierter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1851. Rthlr. Pr. Ct. Dritter Coupon.</p>	
<p>1. Oktober 1850. Rthlr. Pr. Ct. Zweiter Coupon.</p>	<p>1. Oktober 1849. Rthlr. Pr. Ct. Erster Coupon von Thaler Pr. Ct. zur Prioritäts-Obligation N^o 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.</p>	